

Notar

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Wind.Energie Nottuln GmbH

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Nottuln

(3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die erneuerbare Energieerzeugung und –verteilung auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln und den unmittelbar angrenzenden Nachbarkommunen betreiben sowie die Förderung der Unternehmenstätigkeiten dieser Beteiligungen durch Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzierung, Organisation und Kommunikation. Der Unternehmensgegenstand steht im Einklang mit den Bestimmungen der §§ 107, 107a GO NRW.

(2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann gleichartige Unternehmen in jeder beliebigen Art und Form errichten, erwerben, sich an ihnen beteiligen, auch als persönlich haftende Gesellschafterin, deren Vertretung übernehmen sowie Zweigniederlassungen im

Inland errichten, sofern die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen i. S. von § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzig-tausend Euro).

- (2) Die Anteile am Stammkapital werden wie folgt gehalten:

die Gemeinde Nottuln mit 25.000 Geschäftsanteilen
(Nrn. 1 – 25.000 der Gesellschafterliste) mit einem Nominalwert von je 1,00 Euro,
also insgesamt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

- (3) Die Einlagen auf das Stammkapital sind in Geld zu leisten und in voller Höhe sofort zur freien Verfügung der Geschäftsführung der Gesellschaft einzuzahlen.

Soweit bei der Leistung der Einlage keine abweichende Tilgungsbestimmung erfolgt, wird das Stammkapital für alle von einem Gesellschafter übernommenen Geschäftsanteile gleichmäßig aufgebracht.

Sacheinlagen sind möglich, soweit diese durch Gesellschafterbeschluss dazu bestimmt worden sind und dem Gesellschaftszweck dienlich sind.

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird jedem von ihnen Alleinvertretungsbefugnis erteilt. Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- (2) Die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer die Alleinvertretungsbefugnis aufheben oder einschränken.
- (4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Satzung eigenverantwortlich entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Sie hat die Gesellschafterversammlung regelmäßig und auf besondere Anfrage hin, über die Angelegenheiten der Gesellschaft in zweckmäßiger Weise zu unterrichten. Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.
- (5) Der/die Geschäftsführer bedarf/bedürfen zu allen Handlungen, welche über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt zum Umfang der zustimmungsbedürftigen Geschäfte durch Beschluss, der nicht der notariellen Form bedarf, einen Katalog von Rechtsgeschäften und geschäftlichen Maßnahmen aufzustellen, zu erweitern oder zu beschränken.
- (7) Sind Mitglieder der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Nottuln zu Geschäftsführern der Gesellschaft bestimmt, so werden diesen die ihnen im Rahmen ihres dort bestehenden Dienstvertrages für die Gemeinde Nottuln obliegenden Tätigkeiten genehmigt. Im Rahmen des zwischen ihnen als Geschäftsführer und der Gesellschaft bestehenden Treueverhältnisses werden sie insoweit, als sie auch für die Gemeinde Nottuln tätig sind oder auch werden, von dieser ausschließlichen Treueverpflichtung gegenüber der Gesellschaft entbunden.

§ 5 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Nottuln und dem/der Bürgermeister/-in als Vertreter/-in der alleinigen Gesellschafterin. Der § 113 GO NRW ist für die Besetzung der Gremien und der Stimmabgabe zu beachten.

(2) Jedes Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses kann sich durch eines der benannten stellvertretenden Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Nottuln vertreten lassen. Alle Mitglieder des Rates der Gemeinde Nottuln, der Verwaltungsvorstand der Gemeinde Nottuln sowie die Betriebsleitung der Gemeindewerke Nottuln sind berechtigt, an der Gesellschafterversammlung als Zuhörer entsprechend der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Nottuln teilzunehmen.

(3) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, falls von den Gesellschaftern nicht einvernehmlich ein anderer Ort bestimmt wird. Grundsätzlich sollen Gesellschafterversammlungen in Präsenz stattfinden. Die Geschäftsführung kann jedoch nach freiem Ermessen entscheiden, dass

- a) die Sitzung ohne physische Präsenz der Gesellschaftervertreter insgesamt als virtuelle Sitzung per Videokonferenz oder andere technische Medien oder
- b) einzelne Gesellschafter ihre Rechte ganz oder teilweise im Wege der Videokonferenz oder in anderer Form ausüben können.

Die technische Ausgestaltung unterliegt dem freien Ermessen der Geschäftsführung die, ohne dass dies Ermessen einschränkt auch absehbar erhöhte Anforderungen an die Beschlussfassung, wie einen etwaig geheim zu fassenden Beschluss und/oder die Protokollierung des Abstimmungsverhaltens berücksichtigen soll. Bei Teilnahme an der Sitzung im Wege der Videokonferenz (oder in anderer Form) tragen die Gesellschaftervertreter die Verantwortung dafür, dass die von ihnen eingesetzte Technik funktioniert und die Vertraulichkeit der Versammlung gewahrt ist.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist von einem zur Vertretung berechtigten Geschäftsführer einzuberufen. Die Geschäftsführung soll die Gesellschafterversammlung in den ersten sechs Monaten eines Jahres mindestens einmal einberufen. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Gesellschafterversammlung gefordert wird.

(5) Alle Vertreter der Gesellschafterin sind zur Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes, der Tagungszeit und ggf. der Durchführungsform einzuladen. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung bzw. Übergabe an den

Einladenden folgenden Tag und endet mit dem Tag vor dem Versammlungstermin. Die Einladung kann erfolgen

- a) per eingeschriebenem Brief,
- b) durch Übergabe gegen Empfangsquittung oder
- c) per E-Mail an die vom Gesellschafter zuletzt schriftlich mitgeteilte E-Mail-Adresse.

- (6) Eine per E-Mail übersandte Einladung gilt nur dann als „schriftlich“ im Sinne dieses Vertrages, wenn sie an die vertraglich hinterlegte Adresse gerichtet wird und ihr Zugang – etwa durch eine qualifizierte Lesebestätigung oder ein vergleichbares elektronisches Empfangsprotokoll – nachgewiesen ist.

Über Punkte, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, wenn ein Mitglied der Gesellschafterversammlung widerspricht oder in der Gesellschafterversammlung nicht anwesend bzw. vertreten ist.

Die schriftliche Stimmabgabe ist möglich.

- (7) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Nottuln oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Ausschussvorsitzende.
- (8) Soweit nicht über die Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über die Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentlichen Inhalt der Versammlung und die Beschlüsse der Gesellschafter wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Vor jeder Versammlung ist sofern nicht der Geschäftsführer das Protokoll führt, ein Protokollführer zu bestimmen. Das Protokoll ist nach Anfertigung und Unterschrift durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung allen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung bekannt zu geben und zu genehmigen.

§ 6 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die von den Gesellschaftern in Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen und sie darf sich dazu eines sachverständigen Dritten bedienen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Gesellschafterversammlung vertreten ist. Sind sämtliche Gesellschaftervertreter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (4) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung obliegen insbesondere:
- a) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291, 292 AktG
 - b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
 - c) Wirtschaftsplan, Feststellung Jahresabschluss und Ergebnisverwendung
 - d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 - e) Entlastung der Geschäftsführung,
 - f) Bestellung der Abschlussprüfer,
 - g) Änderung der Satzung,
 - h) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft gegen die Geschäftsführung zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat.
- (5) Die Vertreter der Gemeinde haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Sie haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Bei der Beschlussfassung über die Punkt a) und b) ist der Ratsvorbehalt nach § 108 Abs. 5 Buchst. B) GO NRW zu beachten. Im Übrigen findet § 113 GO NRW Beachtung.
- (6) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse, durch die der Gesellschaftsvertrag geändert oder ergänzt oder die Gesellschaft aufgelöst oder der Unternehmensgegenstand geändert wird, einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind an die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Nottuln gebunden.

- (7) Als Vergütung erhalten die Mitglieder der Gesellschafterversammlung für jede Sitzung eine Entschädigung, die sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Nottuln für Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Nottuln ergibt.

§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (2) Für jeden Fall der Übertragung eines Geschäftsanteils oder von Teilen des Geschäftsanteils auf Nichtgesellschafter besteht zugunsten der verbleibenden Gesellschafter ein Vorzugserwerbsrecht. Dieses ist schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe durch den ausscheidenden Gesellschafter gegenüber diesem auszuüben. Wird das Vorzugserwerbsrecht von mehreren Gesellschaftern ausgeübt, so wird der veräußerte Geschäftsanteil unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge der Vorzugsrechtsausübung zu gleichen Anteilen auf die Gesellschafter aufgeteilt, die ihr Vorzugserwerbsrecht ausgeübt haben.

§ 8 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufzustellen.
- (2) Die Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts richtet sich nach der Unternehmensgröße gemäß den Bestimmungen des HGB. Sofern ein Lagebericht aufzustellen ist, ist darin auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (3) Der Jahresabschluss (und ggf. Lagebericht) sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gem. § 53 HGrG. Der Prüfungsbericht ist den Gesellschaftern nach Eingang von der Geschäftsführung mit einem Vorschlag zur Gewinnverwendung vorzulegen. Der Gemeinde stehen die Befugnisse gem. § 54 HGrG

uneingeschränkt zu. Die Prüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.

- (4) Die Feststellung des Jahresabschlusses soll innerhalb von zehn Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorgenommen werden. Der Feststellungsbeschluss beinhaltet auch die Ergebnisverwendung.

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt vor Beginn des Jahres für das der Wirtschaftsplan gelten soll, den Wirtschaftsplan gemäß § 108 Abs. 2 GO NRW so rechtzeitig aus, dass dieser von der Gesellschafterversammlung vor dem Beginn des Planjahres beraten und verabschiedet kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan im Sinne der EigVO NRW beinhaltet den Erfolgsplan, den Vermögensplan und eine Stellenübersicht sowie eine fünfjährige Finanzplanung. Der Wirtschaftsplan wird der für die Finanzen der Gemeinde zuständigen Stelle zur Verfügung gestellt.

§ 10 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt grundsätzlich die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer mit ihren zuvor bestehenden Vertretungsberechtigungen, soweit nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung besondere Liquidatoren bestellt werden. Die für die Liquidation geltenden gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann statt der Liquidation eine andere Form der Auflösung der Gesellschaft beschließen.

§ 11 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger. Daneben kann die Gemeinde Nottuln ein weiteres Medium zur Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmen; dabei sind nur die notwendigen und die Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft wahrenen

Informationen bekannt zu machen.

§ 12 Landesrechtliche Vorschriften

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung haben die Gesellschafter eine rechtlich zulässige und wirksame zu vereinbaren, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg soweit wie möglich zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.
- (2) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft. Die Parteien vereinbaren die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die Kosten dieses Vertrages für die Tätigkeiten eines Notars, Rechtsanwalts und Steuerberaters einschließlich der Handelsregisteranmeldung werden von der Gesellschaft bis zu einer Höhe von 2.500,00 EUR getragen.
- (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern - NRW-Landesgleichstellungsgesetz (LGG) - anzuwenden. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Coesfeld, 2026

Gemeinde Nottuln,
vertreten durch Herrn Stefan Kohaus